

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 80/01 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz,  
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2001 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e  
und M ü t z e  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Januar 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluß des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Der Kläger macht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Diesen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat er jedoch nicht schlüssig dargetan, denn er hat die grundsätzliche Bedeutung nicht aufgezeigt (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG): Entsprechend den Voraussetzungen für das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNrn 56 ff) ist zunächst darzulegen, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Sodann ist darzulegen, daß und inwiefern zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Schließlich ist darzutun, daß die vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 63 mwN).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger überhaupt - zumindest konkludent - eine konkrete abstrakte Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, formuliert hat. Denn er hat jedenfalls nicht dargelegt, inwieweit der von ihm angesprochene Problembereich klärungsbedürftig sei. Er hat lediglich vorgetragen, mit seiner Rechtsprechung im Urteil vom 28. September 1999 - B 2 U 40/98 R - (SozR 3-2200 § 776 Nr 5), "daß der Beschwerdeführer allein deshalb der Pflichtversicherung in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterliegt, weil er Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Grundstücks sei und demgemäß die Vermutung gegen ihn streite, daß insoweit ein forstwirtschaftliches Unterneh-



men vorliege, unabhängig davon, ob eine Bewirtschaftung überhaupt stattfindet", hätten sich der Senat und ihm folgend das LSG "in einem Umfang vom positiven Recht ... gelöst, welcher auch durch Auslegung nicht gerechtfertigt ist", weil dies "den Unternehmensbegriff noch weiter in einer Art und Weise abstrahiert, daß sich dieses Tatbestandsmerkmal contra legem gewissermaßen "verflüchtigt" hat". Damit hat er indes den erforderlichen Klärungsbedarf nicht in der vorgeschriebenen Weise dargetan.

Eine Rechtsfrage ist regelmäßig nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Dies ist hier nach dem eigenen Vortrag des Klägers der Fall; er hat ausdrücklich auf die auch seiner Ansicht nach einschlägige Entscheidung des Senats vom 28. September 1999 (aaO) hingewiesen. Zwar kann eine Frage trotz des Vorliegens einer höchstrichterlichen Entscheidung klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, wenn zB der höchstrichterlichen Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird oder nunmehr Einwendungen erhoben werden, die nicht von vornherein abwegig sind (BSG aaO). Dies muß indes vom Beschwerdeführer im einzelnen dargelegt werden. Es obliegt ihm darzutun, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen wird bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 mwN). Diesen Anforderungen genügt der diesbezügliche Vortrag des Klägers nicht. Daß der genannten Entscheidung in der Rechtsprechung oder Fachliteratur widersprochen worden wäre, hat er selbst nicht vorgetragen. Seine eigenen Einwände gegen die von ihm beanstandete Rechtsprechung des Senats erschöpfen sich in der Kritik, die Entscheidung berücksichtige nicht, daß der Begriff des Unternehmens ein aktives Tun des Unternehmers voraussetze, ohne indes eine Auseinandersetzung mit der tragenden Argumentation der angegriffenen Entscheidung und der darin zitierten weiteren Entscheidungen des BSG vorzunehmen. Dies reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus.

Soweit der Kläger weiter vorträgt, auch bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des BSG könne bei ihm angesichts dessen, daß er seinen Wald seit nunmehr rund 20 Jahren nicht mehr bewirtschaftet habe, nicht mehr von einem Unternehmen iS des § 123 Abs 1 Nr 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesprochen werden, kann dies ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Er bezeichnet damit keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG, sondern rügt insoweit lediglich die unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht im Einzelfall. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29). Dieser Hinweis soll keinesfalls Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung andeuten.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)